



Zentralsekretariat

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn BM a.D. Jürgen WEISS
Parlament
1017 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail: florian.walter@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 10.571/08-VA/Gub/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:

Datum:
Wien, 9. Sep. 2008

zum Vorschlag für eine **RICHTLINIE DES RATES**
zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der
Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der
sexuellen Ausrichtung
{SEK(2008) 2180}
{SEK(2008) 2181}

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bedankt sich für die Einladung zur Äußerung zu oben angeführter Richtlinie und übermittelt fristgerecht ihre Stellungnahme:

Bisher bestehender rechtlicher Rahmen auf europäischer Ebene:

Gründe Gebiet	Rasse	Religion	Behinde- rung	Alter	Sexuelle Ausrich- tung	Geschlecht
Beschäfti- gung und Berufsaus- bildung	ja + Gleichstellungs- stelle	ja	ja	ja	ja	ja + Gleich- stellungsstelle
allgemeine Bildung	ja + Gleichstellungs- stelle	nein	nein	nein	nein	nein
Güter und Dienst- leistungen	ja + Gleichstellungs- stelle	nein	nein	nein	nein	ja + Gleich- stellungsstelle
Sozialschutz	ja + Gleichstellungs- stelle	nein	nein	nein	nein	ja + Gleich- stellungsstelle

Bisher war Diskriminierung aus Gründen des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung hingegen lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verboten.

Geltungsbereich:

Die in Aussicht genommene Richtlinie gilt nur im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) die sozialen Vergünstigungen;
- c) die Bildung;
- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit

zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. (Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Anders ausgedrückt, Transaktionen zwischen Privatpersonen, die als solche handeln, fallen nicht unter die Richtlinie: die Vermietung eines Zimmers in einem Privathaus muss nicht auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Vermietung von Hotelzimmern. Die verschiedenen Bereiche sind nur insoweit betroffen, als der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand, wozu auch die Adoption gehört, bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Wenn es aber Gesetze gibt, die auch für gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe oder ein eheähnliches Institut vorsehen, so sollen auch die Rechte, die an eine Ehe geknüpft sind, auch diesen Paaren offen stehen.

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

So sind beispielsweise die Gestaltung des Bildungssystems, die Aktivitäten und die Lehrinhalte einschließlich der Organisation der Bildung für Menschen mit Behinderungen Sache der Mitgliedstaaten, die eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu kirchlichen Bildungseinrichtungen vorsehen können. Beispielsweise kann eine Schule besondere Veranstaltungen für Kinder eines bestimmten Alters anbieten, und konfessionelle Schulen können Schulausflüge zu religiösen Themen organisieren.

In Artikel 3 wird präzisiert, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den säkularen Charakter des Staates und seiner Einrichtungen sowie über den Status religiöser Organisationen von der Richtlinie unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten können also das Tragen religiöser Symbole in Schulen erlauben oder verbieten.

Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet

sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen:

Der effektive Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, ist von vornherein zu gewährleisten. Diese Pflicht wird insofern begrenzt, als sie entfällt, sollte ihre Erfüllung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen oder größere Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung erfordern. In einigen Fällen können individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um den effektiven Zugang einer bestimmten Person mit Behinderung zu gewährleisten. Wie oben gilt dies nur, wenn es keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Der Artikel enthält eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, berücksichtigt werden könnten, so dass es möglich ist, der konkreten Situation von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Mikrounternehmen Rechnung zu tragen.

Den Begriff der angemessenen Vorkehrungen gibt es bereits für den Bereich Beschäftigung in der Richtlinie 2000/78/EG, weshalb die Mitgliedstaaten und Unternehmen schon Erfahrungen mit seiner Anwendung gesammelt haben. Was für eine große Gesellschaft oder Behörde angemessen sein mag, ist dies möglicherweise für ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht. Die Anforderung, für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, beschränkt sich nicht nur auf physische Veränderungen, sondern kann auch alternative Wege für die Bereitstellung einer Dienstleistung umfassen.

Sanktionen:

Die Mitgliedstaaten selbst legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Im Gegensatz zu den beiden anderen Richtlinien – nach der Richtlinie 2000/78/EG werden die Mitgliedstaaten hier nicht zur Einrichtung von Gleichstellungsstellen verpflichtet sind.

Beweislast:

Wie bereits in den bestehenden Gleichbehandlungsgesetzen (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) müssen nach der neuen Richtlinie Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen nur glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, und es obliegt der beklagten Partei zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Positive Maßnahmen:

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Selbstverständlich führt in vielen Fällen formale Gleichstellung nicht zu Gleichstellung in der Praxis. Es kann sich als erforderlich erweisen, durch spezifische Maßnahmen Ungleichheitssituationen zu verhindern oder auszugleichen. Die Mitgliedstaaten verfügen, was positive Maßnahmen betrifft, über unterschiedliche Traditionen und Gepflogenheiten, weshalb es dieser Artikel den Mitgliedstaaten überlässt, positive Maßnahmen zu treffen, und sie nicht zur Pflicht macht.

Die Kolleginnen und Kollegen im Öffentlichen Dienst könnten von dieser Richtlinie insbesondere wie folgt betroffen sein:

- Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Sozialrecht (z.B. Mitversicherung bei Krankenversicherung,...).
- Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Arbeitsrecht (z.B. Pflegefreistellung, Sonderurlaube, betriebliche Pensionsvorsorge,...).
- Die Anforderung, für angemessene Vorkehrungen beim Zugang zu Dienstleistungen zu sorgen, beschränkt sich nicht nur auf physische Veränderungen, sondern kann auch alternative Wege für die Bereitstellung einer Dienstleistung umfassen, wie z.B. barrierefreie Gestaltung von offiziellen Websites, Online-Steuererklärungen, barrierefreie Gestaltung von Amtsformularen und ähnlichem.
- Grundsätzlich ist auch der Begriff „Weltanschauung“ noch immer nicht klar definiert. Der Senat II der Bundesgleichbehandlungskommission versteht darunter auch die (Partei-)Politische Zugehörigkeit. Nach Rechtsauffassung der GÖD ist dieser Zugang zwar verfehlt, vielmehr ist unter Weltanschauung eine einer Religion ähnliche Weltsicht zu verstehen, doch wirkt sich natürlich die vorliegende Richtlinie je nach Auslegung ganz unterschiedlich aus, weshalb in diesem Punkt eine Folgenabschätzung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender